



URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN, INTERNETPIRATERIE, WASSERZEICHEN & SOCIAL-MEDIA IN VEREINEN

Vorwort

Wir, die Fasnetsknipser, werden in letzter Zeit leider wieder häufiger mit dem Thema Urheberrecht konfrontiert. Dabei geht es meist um dieselben Probleme:

Unsere Fotos werden aus dem Internet heruntergeladen, bearbeitet oder das Wasserzeichen wird entfernt. Anschließend tauchen diese Bilder in Social-Media-Beiträgen oder sogar auf Webseiten wieder auf.

Dabei stellen wir unsere Fotos Vereinen kostenlos zur Verfügung – allerdings unter klaren Bedingungen:

- keine Bearbeitung der Fotos
- kein Entfernen des Wasserzeichens
- Nennung des Urhebers mit dem Hinweis „Quelle ©Fasnetsknipser“

Es ist für uns unverständlich, warum es oft nicht möglich ist, zwei Worte unter einen Beitrag zu schreiben: „Quelle ©Fasnetsknipser“.

Wenn wir die betreffenden Personen darauf ansprechen, erhalten wir häufig Ausreden wie:

- „Ich habe das Bild so bekommen.“
- „Ich weiß nicht, woher es ursprünglich stammt.“

Gerade heute, wo Informationen zu fast allem schnell über Google, YouTube oder andere Hilfsmittel gefunden werden können, sollte das Bewusstsein für urheberrechtliche Themen vorhanden sein. Denn eine unbefugte Nutzung kann im schlimmsten Fall zu einem Rechtsstreit führen – und dieser ist meist für den Verursacher teuer.

Wir empfehlen daher dringend:

- innerhalb des Vereins klar festzulegen, wer für Inhalte und Zugänge verantwortlich ist
- alle Mitglieder über die rechtlichen Risiken bei der Nutzung fremder Inhalte zu informieren
- dass die Verantwortlichen für Social Media vor einer Veröffentlichung Herkunft und Nutzungsrechte der Inhalte prüfen

Aussagen wie „Ich wusste nicht, woher das Bild kommt“ sollten künftig vermieden werden.

Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen, diesen Leitfaden zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Fasnetsknipser

1. Einleitung

Im digitalen Zeitalter sind urheberrechtlich geschützte Werke wie Musik, Filme, Bilder, Texte und Software jederzeit verfügbar und leicht zu kopieren. Diese technische Einfachheit führt dazu, dass Urheberrechtsverletzungen und Internetpiraterie von vielen Menschen als **Kavaliersdelikte** wahrgenommen werden. Insbesondere das Herunterladen, Streamen oder Weiterverbreiten geschützter Inhalte ohne Erlaubnis wird häufig als „harmlos“ betrachtet.

Diese gesellschaftliche Wahrnehmung steht jedoch im klaren Widerspruch zur geltenden Rechtslage. Urheberrechtsverletzungen sind rechtlich eindeutig geregelt und können erhebliche **zivil- und strafrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen.

2. Gesellschaftliche Wahrnehmung als „Kavaliersdelikt“

Die Einstufung von Urheberrechtsverletzungen als Bagatelle beruht auf mehreren Faktoren:

- **Fehlende Sichtbarkeit des Schadens:** Der wirtschaftliche Nachteil für Urheber oder Verlage ist nicht unmittelbar erkennbar.

- **Immaterielle Güter:** Digitale Werke werden nicht als „echtes Eigentum“ wahrgenommen.
- **Anonymität im Internet:** Nutzer fühlen sich schwer identifizierbar und unterschätzen das Entdeckungsrisiko.
- **Verbreitete Nutzung:** Wenn „es alle machen“, sinkt die moralische Hemmschwelle.

Tatsächlich sind jedoch gerade kreative Berufe und Medienproduktionen wirtschaftlich stark vom Urheberrecht abhängig.

3. Rechtliche Grundlagen des Urheberrechts

3.1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das deutsche **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** bildet die zentrale rechtliche Grundlage.

- **§ 1 UrhG – Schutz des Urhebers**
 - Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind geschützt. Der Schutz entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werkes.
 - **§ 15 UrhG – Ausschließliche Verwertungsrechte**
 - Nur der Urheber bzw. Rechteinhaber darf entscheiden, ob und wie sein Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird.
 - **§ 16 UrhG – Vervielfältigungsrecht**
 - Jede Kopie eines Werkes – auch digital – bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Rechteinhabers.
 - **§ 19a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung**
 - Das Bereitstellen von Werken im Internet (z. B. Uploads, Filesharing) fällt ausdrücklich darunter.
-

4. Privatkopie und ihre Grenzen

§ 53 UrhG – Privatkopie erlaubt Kopien für den privaten Gebrauch, jedoch nur unter strengen Voraussetzungen:

Die Quelle muss **rechtmäßig** sein.

- Es darf **keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage** genutzt werden.
- Die Kopie darf nicht öffentlich verbreitet werden.

Fallbeispiel:

- Ein Schüler lädt ein kostenpflichtiges E-Book von einer illegalen Plattform herunter, um es für Hausaufgaben zu nutzen. Obwohl es nur für den Eigengebrauch ist, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, da die Quelle illegal war.
-

5. Internetpiraterie

Internetpiraterie bezeichnet die illegale Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über das Internet, insbesondere durch:

- Filesharing (z. B. BitTorrent)
- Illegale Streaming-Websites
- Uploads auf Tauschbörsen oder Cloud-Dienste

Fallbeispiele:

- Eine Gruppe von Nutzern teilt über ein Peer-to-Peer-Netzwerk aktuelle Kinofilme. Die Produzenten bemerken die Verbreitung und leiten Abmahnungen ein, inklusive Schadenersatzforderungen.
 - Ein YouTuber lädt urheberrechtlich geschützte Musik in eigenen Videos hoch, ohne Lizenz. Das Video wird gesperrt, und die Plattform verhängt eine Strafe gegen den Kanalbetreiber.
-

6. Entfernen von Wasserzeichen

Ein besonders relevanter und oft unterschätzter Aspekt ist das **Entfernen von Wasserzeichen** aus Bildern, Videos oder Dokumenten.



6.1 Was sind Wasserzeichen?

Wasserzeichen dienen dazu:

- den Urheber oder Rechteinhaber kenntlich zu machen
- unlizenzierte Nutzung zu verhindern
- die Herkunft eines Werkes nachzuweisen

Sie stellen häufig eine **technische Schutzmaßnahme** dar.

6.2 Rechtliche Bewertung

- § 95a UrhG – Schutz technischer Maßnahmen
- Das **Umgehen oder Entfernen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen** ist ausdrücklich verboten.
- Das Entfernen eines Wasserzeichens stellt in der Regel eine **vorsätzliche Urheberrechtsverletzung** dar, selbst wenn das Werk nicht weiterverbreitet wird.
- Zusätzlich kann es als **Täuschung über die Urheberschaft** gewertet werden.

Fallbeispiele:

- Ein Grafiker entfernt das Wasserzeichen eines Stockfotos, um es für ein kommerzielles Projekt zu verwenden. Der Rechteinhaber entdeckt dies und fordert Schadenersatz.
- Eine Webseite entfernt Wasserzeichen aus heruntergeladenen Videos, um sie auf Social Media hochzuladen. Das wird als Urheberrechtsverletzung verfolgt.

7. Social-Media-Auftritte von Vereinen

Vereine und Organisationen, die auf Plattformen wie Facebook, Instagram oder TikTok aktiv sind, müssen besonders vorsichtig sein:

7.1 Rechtliche Stolperfallen

- **Bilder und Videos Dritter:** Ohne Lizenz oder Genehmigung dürfen keine geschützten Inhalte geteilt werden.
- **Musik:** Hintergrundmusik in Videos unterliegt Urheberrecht; Plattformlizenzen decken nicht automatisch alle Nutzungsszenarien ab.
- **Wasserzeichen:** Entfernen oder Verfälschen von Wasserzeichen ist verboten.
- **Verlinkungen und Hashtags:** Auch das Verlinken illegaler Inhalte kann problematisch sein.

7.2 Empfehlungen für Vereine

1. **Nur lizenzierte Inhalte verwenden**
 - Stockfotos mit klarer Lizenz

- Eigene Fotos und Videos
- Plattforminterne lizenzfreie Musik
- 2. **Verantwortliche benennen**
 - Eine Person oder ein Team sollte für Social-Media-Inhalte zuständig sein.
- 3. **Schulungen durchführen**
 - Schulung der Verantwortlichen zu Urheberrecht, Privatkopie, Wasserzeichen und Plattformrichtlinien.
 - Regelmäßige Updates bei Gesetzesänderungen.
 -
- 4. **Interne Kontrollmechanismen**
 - Vor Veröffentlichung prüfen, ob alle Inhalte legal sind.
 - Dokumentation von Quellen und Lizenzen.
 -

Fallbeispiel:

- Ein Vereinsmitglied postet ein Video vom letzten Vereinsfest mit einem Lied von Spotify im Hintergrund. Das Video wird von der Plattform gesperrt, und der Verein erhält eine Abmahnung. Hätte der Verantwortliche eine Schulung erhalten, hätte er lizenzfreie Musik oder eigene Aufnahmen verwenden können.

8. Straf- und zivilrechtliche Folgen

8.1 Strafrecht

- **§ 106 UrhG – Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**
- Strafbar mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

8.2 Zivilrecht

- Abmahnung
- Unterlassungserklärung
- Schadenersatz
- Erstattung von Anwaltskosten

Fallbeispiele:

- Ein Student erhält eine Abmahnung über 500 Euro, nachdem er mehrere Filme aus illegalen Quellen heruntergeladen hat.
- Eine professionelle Agentur wird verklagt, weil sie Bilder ohne Lizenz genutzt und Wasserzeichen entfernt hat. Die Schadenssumme beträgt mehrere tausend Euro.
- Ein Sportverein muss eine Strafe zahlen, weil ein Social-Media-Post Musik enthielt, für die keine Lizenz vorlag.

9. Screenshots: Was ist erlaubt und was nicht?

Screenshot, zu Deutsch auch Bildschirmfoto oder Schnappschuss, bedeutet nichts anderes, als dass die aktuelle optische Darstellung auf dem Bildschirm oder Display in einer Grafikdatei gespeichert wird.

Screenshots sind in vielerlei Ansicht hilfreich, denn sie können Inhalte sichern, bevor sie verloren gehen. Sie können Gedächtnisstütze sein, aufgrund ihres Inhalts zur Unterhaltung dienen, aber am Ende auch ein Zeuge sein.

Da es sich bei einem Screenshot um eine Abbildung handelt, muss man jedoch ein paar grundsätzliche Dinge beachten, wie man mit Screenshots umgeht. Hierzu werden wir im Folgenden ein paar Fragen klären, damit man nicht in Teufels Küche wegen eines Screenshots kommt.

1. Ist das Anfertigen eines Screenshots legal?

Grundsätzlich ist das Anfertigen eines Screenshots immer legal. Es gibt sogar ein paar nützliche Tools, die das Anfertigen von Screenshots erleichtern oder gar optimieren. Bei Mimikama nutzen wir beispielsweise zum einen das Tool Greenshot, mit dem man gezielt Teile des Bildschirms aufnehmen und auch im beinhalteten Editor bearbeiten kann,

aber daneben auch das Tool Atomshot, welches gleichzeitig das Datum, die Atomzeit und die URL der aufgenommenen Website auf dem Screenshot ausgibt. Mehr noch, Atomshot kann „ganze“ Webseiten aufnehmen, also auch den Teil der durch das Scrollen erst auftaucht.

Mit dem reinen Anfertigen eines Screenshots, ob mit oder ohne Zusatztool, verhält es sich völlig unproblematisch. Problematisch wird es jedoch bei einer möglichen Verwendung.

2. Darf ich Screenshots veröffentlichen?

Die Veröffentlichung eines Screenshots kann, je nach dargestelltem Inhalt, eine strafbare und/oder abmahnbare Handlung darstellen. Hier gibt es ein paar Dinge zu beachten:

Urheberrecht

Beinhaltet ein Screenshot Logos oder Fotos, an denen man nicht das Nutzungsrecht hat, ja gar Standbilder aus einem Film, so unterliegen diese Teile dem Urheberrecht Dritter. Hat man selbst dafür keine Nutzungsfreigabe, so bricht man grundsätzlich das Urheberrecht jener Personen im Falle einer Veröffentlichung.

Achtung! Selbst Texte können urheberrechtlich geschützt sein, sobald sie eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht haben. Hierzu gab es in der Vergangenheit immer wieder Klagen bezüglich Tweets auf Twitter, die jedoch nicht durchkamen, da Tweets einem urheberrechtlich nicht schutzfähigen bloßen Slogan gleichen (vergleiche). Dennoch sollte man das mit Vorsicht genießen, da viele der Urteile aus einer Zeit stammen, in der Tweets lediglich 140 Zeichen lang waren. Die Länge eines Texts muss zwar nicht unbedingt die Schöpfungshöhe bestimmen, kann diese jedoch beeinflussen.

Persönlichkeitsrecht

Beinhaltet ein Screenshot Namen oder abgebildete Personen, so unterliegen diese Teile dem Persönlichkeitsrecht Dritter. Bei Abbildungen von Personen kann es zu einer Dopplung kommen (beispielsweise Profildfotos), wenn man weder das Urheberrecht an dem Bild hat, noch das Persönlichkeitsrecht wahrt.

Noch schwieriger wird es, wenn man private Nachrichten identifizierbar veröffentlicht! Hierzu kann man beispielhafte ein Urteil anführen, in dem Sigi Maurer, ehemalige Abgeordnete der Grünen im österreichischen Nationalrat, eine äußerst beleidigende und sexistische Privatnachricht ihr gegenüber veröffentlichte. Diese Veröffentlichung enthielt den Namen des Absenders.

Auch wenn sich das Verfahren durchaus kompliziert zeigte, so war diese Art der Veröffentlichung mit Namen nicht erlaubt und Maurer wurde wegen übler Nachrede schuldig gesprochen (vergleiche).

3. Lösungsansätze

Einfachster Ansatz: Screenshots nicht veröffentlichen. Damit ist man immer auf der sicheren Seite. In dem Falle, dass Screenshots als Beweismaterial dienen sollen, ist eine Rücksprache mit einem Anwalt sicherlich sinnvoll.

Möchte man Screenshots dennoch veröffentlichen, so ist es sinnvoll, diesen zu bearbeiten und alle Elemente, die gegen Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte verstoßen, unkenntlich zu machen. Ebenso sollte man vermeiden, über Umwege (in der Beschreibung oder Kommentaren) die unkenntlich gemachten Angaben am Ende doch preisgeben. Der Screenshot sollte nicht auf die Personen, welche auf den Bild agieren, zurückzuführen sein.

Die eleganteste, jedoch aufwändigste Lösung liegt im Einholen der Nutzungsrechte. Wenn man schriftlich von Urhebern und dargestellten Personen ein Einverständnis vorliegen hat, ist alles in Ordnung. Man sollte im Vorfeld aber auch klären, in welchem Umfang und Kontext dieser Screenshot veröffentlicht wird.

Abschließend

Da dieser Artikel keine Rechtsberatung darstellt, sollte man im Zweifel immer einen Anwalt zurate ziehen, was übrigens für alle Beteiligten gilt. Sowohl dann, wenn man Screenshots veröffentlichen möchte, aber auch dann, wenn man ungewollt identifizierbar ist oder ein Urheberrecht missachtet wurde.

Quelle <https://www.mimikama.org>

10. Zusammenfassende Einordnung

Urheberrechtsverletzungen, Internetpiraterie, das Entfernen von Wasserzeichen und unsachgemäße Social-Media-Nutzung sind **keine Kavaliersdelikte**, sondern klar geregelte Rechtsverstöße. Gesellschaftliche Verharmlosung beruht auf fehlender Sensibilisierung und der digitalen Distanz zum geschädigten Urheber.

Für Vereine gilt zusätzlich: **Verantwortliche müssen geschult werden**, damit Inhalte legal genutzt werden und keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen drohen.

Merksatz: Wer urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis nutzt, kopiert, verbreitet oder Schutzmechanismen entfernt, setzt sich erheblichen rechtlichen Risiken aus – unabhängig davon, ob es privat, kommerziell oder in sozialen Medien geschieht.

Braucht ein Verein einen geschulten Social-Media-Beauftragten?

Die Nutzung von Social Media ist für Vereine heute ein fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Gleichzeitig birgt sie erhebliche rechtliche, organisatorische und reputative Risiken. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es ausreicht, wenn eine engagierte Privatperson – sinnbildlich „Onkel Willi“ – die Social-Media-Arbeit nebenher übernimmt, oder ob ein geschulter Social-Media-Beauftragter erforderlich ist.

Verantwortung und Haftung

Grundsätzlich gilt: **Für Inhalte auf Social-Media-Kanälen haftet der Verein**, nicht die handelnde Einzelperson. Verstöße gegen das Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte oder die Datenschutz-Grundverordnung können zu Abmahnungen, Schadensersatzforderungen oder Bußgeldern führen. Gut gemeinte, aber ungeschulte Veröffentlichungen stellen daher ein erhebliches Risiko dar. Die Verantwortung kann nicht informell delegiert werden, sondern muss klar geregelt sein.

Fehlendes Problembewusstsein bei ungeschulter Nutzung

Social Media wird häufig mit privater Nutzung gleichgesetzt. Was im privaten Umfeld oft toleriert wird, ist für Vereine rechtlich oder organisatorisch unzulässig. Dazu zählen etwa die Nutzung fremder Bilder oder Musik, das Veröffentlichen von Fotos Minderjähriger ohne Einwilligung, unbedachte Kommentare in Konfliktsituationen oder die Vermischung persönlicher Meinungen mit offizieller Vereinskommunikation. Ohne Schulung fehlt häufig das notwendige Problembewusstsein, um diese Risiken zu erkennen und zu vermeiden.

Bedeutung von Schulung und klaren Zuständigkeiten

Ein Social-Media-Beauftragter benötigt keine umfangreiche Marketingausbildung, wohl aber eine **Grundschulung** in relevanten Bereichen wie Urheberrecht, Persönlichkeits- und Bildrechten, Datenschutz, Plattformregeln sowie im Umgang mit Kritik und Krisen. Ebenso wichtig sind klare Zuständigkeiten, geregelte Zugriffsrechte auf Vereinsaccounts und dokumentierte Prozesse. Nur so lassen sich Kontinuität, Rechtssicherheit und ein einheitliches Erscheinungsbild des Vereins gewährleisten.

Rolle ehrenamtlicher Helfer

Ehrenamtliches Engagement bleibt weiterhin wichtig und wertvoll. Unterstützende Personen können Inhalte zuliefern, etwa Fotos oder Textvorschläge. Die Veröffentlichung und Verantwortung sollten jedoch bei einer benannten und geschulten Person liegen. Unkontrollierter Zugriff auf Vereinsaccounts ohne Schulung ist aus Vereinssicht nicht zu empfehlen.

Fazit

Die Social-Media-Arbeit eines Vereins sollte nicht „nebenher“ erledigt werden. **Ein geschulter Social-Media-Beauftragter ist kein Luxus, sondern ein Instrument des Risikomanagements und der professionellen Außen-darstellung.** Je sichtbarer und aktiver ein Verein ist, desto wichtiger wird diese Rolle. Eine klare Benennung, grundlegende Schulung und verbindliche Regeln schützen den Verein, seine Mitglieder und sein öffentliches Ansehen.

Praktischer Leitfaden für Vereine, wie sie einen Social-Media-Auftritt Schritt für Schritt planen, inklusive Redaktionsplan, Rollenverteilung und rechtlicher Checkliste.

Leitfaden: Social-Media-Auftritt für Vereine

Schritt 1: Ziele und Strategie festlegen

1. Vereinsziele definieren

- Mitgliedergewinnung
- Spendenakquise
- Veranstaltungsbewerbung
- Imagepflege

2. Zielgruppe bestimmen

- Alter, Interessen, Plattformnutzung

3. Plattform auswählen

- Facebook: breite Zielgruppe, gute Veranstaltungs-Tools
- Instagram: visuell stark, jüngere Zielgruppe
- TikTok: sehr jung, kreative Kurzvideos
- LinkedIn: für Sponsoren, Partnerschaften

Schritt 2: Verantwortlichkeiten klären

Rolle	Aufgaben
Social-Media-Admin	Posts veröffentlichen, Seiten verwalten, Zugriffsrechte vergeben
Content-Ersteller	Texte, Fotos, Videos produzieren
Community Manager	Kommentare moderieren, Dialog mit Followern
Monitoring & Analyse	KPIs auswerten, Optimierungen vorschlagen

Tipp: Mindestens 2 Personen pro Plattform für Vertretung und Kontinuität.

Schritt 3: Inhalte planen

- **Redaktionsplan erstellen**
Beispiel:

Datum	Plattform	Thema/Beitrag	Verantwortlich	Format
01.02.2026	Instagram	Vereinsvorstellung	Max	Foto + Text
05.02.2026	Facebook	Eventankündigung	Lisa	Grafik + Link
10.02.2026	TikTok	Trainingsclip	Max	Kurzvideo

- **Content-Typen:**
 - Vereinsnews & Projekte
 - Eventberichte & Ankündigungen
 - Mitglieder-Interviews
 - Tutorials/Tipps (z. B. Sport, Ehrenamt)
-

Schritt 4: Rechtliche Absicherung

1. **Urheberrecht**
 - Eigene Fotos, Grafiken oder Videos verwenden
 - Genehmigung einholen, wenn Fremdmaterial genutzt wird
 2. **Datenschutz (DSGVO)**
 - Einwilligung für Fotos/Videos einholen (vor allem bei Kindern/Jugendlichen)
 - Datenschutzerklärung verlinken
 - Impressum angeben
 3. **Haftung & Inhalte**
 - Keine beleidigenden, diskriminierenden oder verleumderischen Inhalte
 - Fakten prüfen, besonders bei Nachrichten oder Ankündigungen
-

Schritt 5: Veröffentlichung & Interaktion

- **Posting-Frequenz:** z. B. 2–3 Beiträge pro Woche
 - **Optimale Zeiten:** Zielgruppe analysieren (z. B. nachmittags/abends)
 - **Community-Management:** Kommentare beantworten, Diskussionen moderieren
 - **Dialog fördern:** Fragen stellen, Umfragen, Mitgliedergeschichten
-

Schritt 6: Monitoring und Optimierung

- **Kennzahlen (KPIs):**
 - Follower-Zuwachs
 - Likes, Kommentare, Shares
 - Klicks auf Links/Anmeldungen
 - **Analyse:** monatlich prüfen
 - **Anpassung:** Themen, Formate oder Posting-Zeiten optimieren
-

Checkliste für den Start

- Ziele definiert
- Zielgruppe analysiert
- Plattform ausgewählt
- Verantwortliche Rollen verteilt
- Redaktionsplan erstellt
- Inhalte vorbereitet
- Rechtskonforme Freigaben eingeholt (Fotos, Texte, Videos)
- Impressum & Datenschutzerklärung bereitgestellt
- book)



SOCIAL-MEDIA-BEAUFTRAGTER IM VEREIN: Argumentationshilfe

- 1. Verantwortung & Haftung**
 - Social-Media-Inhalte „haftungsrelevant für den Verein“
 - Fehler = Abmahnungen, Schadensersatz, Bußgelder
 - Geschulte Person übernimmt Verantwortung professionell
- 2. Schutz von Mitgliedern & Image**
 - Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und DSGVO“
 - Kinderfotos / private Inhalte nur mit Einwilligung
 - Einheitliche und seriöse Außendarstellung
- 3. Professionelle Kommunikation**
 - Social Media = „öffentliche Kommunikation“
 - Schulung gewährleistet:
 - konsistente Tonalität & Bildsprache
 - sachgerechter Umgang mit Kritik
 - Trennung von privat & Verein
- 4. Kontinuität & Organisation**
 - Ohne Zuständigkeit: unregelmäßige Beiträge, verlorene Passwörter, fehlende Dokumentation
 - Beauftragter sorgt für:
 - kontinuierliche Inhalte
 - geplante Veröffentlichung
 - dokumentierte Freigaben
- 5. Ehrenamtliche Helfer**
 - Unterstützung möglich (Fotos, Texte, Ideen)
 - Veröffentlichung nur durch Beauftragten → Risiken minimieren

FAZIT & EMPFEHLUNG:

- Social Media = notwendig, aber risikobehaftet
- „Geschulter Social-Media-Beauftragter schützt Verein, Mitglieder und Image. Empfohlen, ersetzgle p250u Ldkungen“



Übersicht der wichtigsten Dinge, die ein Verein für eine Webseite oder einen Social-Media-Auftritt benötigt:

1. Grundlegende Informationen

- Vereinsname, Logo und Farben (Corporate Identity)
- Vereinsbeschreibung / Mission / Ziele
- Kontaktinformationen (E-Mail, Telefonnummer, Adresse)

2. Inhalte

- Texte über den Verein, Projekte, Veranstaltungen
- Bilder und ggf. Videos (z. B. von Events, Teamfotos)
- News oder Blog-Beiträge für Updates

3. Technische Aspekte

- Für Webseite: Domain + Hosting
- CMS oder Website-Baukasten (z. B. WordPress, Wix, Squarespace)
- SSL-Zertifikat für Sicherheit

4. Rechtliches

- Impressum und Datenschutzerklärung

- Einwilligungen für verwendete Fotos (z. B. von Mitgliedern)

5. Social Media

- Accounts auf passenden Plattformen (z. B. Facebook, Instagram, X/Twitter)
- Regelmäßiger Content-Plan (Posts, Stories, Events)
- Interaktion mit der Community (Kommentare, Nachrichten)

6. Extras / Optimierung

- Newsletter oder Mailingliste
- Integration von Spenden- oder Mitgliedsanmeldungen
- Suchmaschinenoptimierung (SEO) für die Webseite
Kosten (Webseite)

1. Domain

- Eigene Internetadresse (z. B. *www.dein-verein.de*)
- Kosten: ca. 10 – 15 € pro Jahr für eine .de-Domain (andere Endungen können abweichen).

2. Webhosting

- Speicherplatz und Server, damit die Seite online ist
- Kosten: ca. 36 – 180 € pro Jahr (3 – 15 € pro Monat bei günstigen Anbietern).

3. SSL-Zertifikat

- Sicherheitszertifikat (HTTPS)
- Kosten: oft kostenlos; bei Premium-Zertifikaten 50 – 150 € jährlich.

4. Website-Erstellung

- Do-it-yourself (Baukasten / WordPress selbst)
 - Einmalig: 0 – 200 € (Templates, Plugins)
 - Laufend: Hosting/Domain wie oben.
- Extern beauftragen (Webdesigner/Agentur)
 - Einmalig: ca. 500 – 3.000 € für eine einfache Vereinsseite.
 - Komplexere Umsetzung oder Full-Service kann deutlich mehr kosten.

5. Inhalte

- Texte über Verein, Team, Kontakt, Satzung etc.
- Fotos/Visuals
- Kosten: meist selbst erstellt oder optional externer Fotograf/Texter (variable).

6. Rechtliches

- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Fotoeinwilligungen
- Kosten: oft selbst erstellt mit Vorlagen; externe Beratung ggf. 100 – 300 €+.

7. Wartung & Pflege

- Updates, Backup, Sicherheit, Content-Updates
- Kosten: 0 – 100 €/+ / Monat (je nach Aufwand/Externer).

Checkliste + Kosten (Social Media)

8. Social-Media-Profil anlegen

- Plattformen wie Facebook, Instagram, X (Twitter), YouTube

- **Kosten:** kostenlos, Profile selbst erstellen.

9. Content-Plan & Beiträge

- **Regelmäßige Posts, Stories, Fotos/Videos**
- **Kosten:**
 - Selbst gemacht: keine direkten Kosten
 - Externe Betreuung (Agentur/Freelancer): ca. 250 – 1.000 €+ pro Monat je nach Leistung/Anzahl Posts.
 - Agenturen im professionellen Segment können 1.000–3.000 €+ monatlich verlangen.

10. Werbeanzeigen (optional)

- **Bezahlte Reichweite** (z. B. Facebook Ads)
- **Kosten:** variabel, Budget entscheidet; zusätzlich Agentur-Management-Fee möglich.

Zusatzoptionen & laufende Tools

- **Newsletter-System:** z. B. Rapidmail, Mailchimp
 - **Kosten:** variiert (abhängig von Größe der Liste)
- **Mitglieder- oder Eventverwaltung:** Vereins-Software/Plugins
 - **Kosten:** oft zusätzlich (monatlich oder einmalig)

Kleine Zusammenfassung – Orientierungszahlen

Posten	Typische Kosten
Domain	ca. 10 – 15 €/Jahr
Hosting	ca. 36 – 180 €/Jahr
SSL-Zertifikat	meist kostenlos bzw. 50 – 150 €/Jahr
Website-Erstellung DIY	0 – 200 € einmalig
Website durch Profi	500 – 3.000 €+ einmalig
Website-Wartung	0 – 100 €/Monat
Social Media Betreuung	250 – 1.000 €/Monat (extern)
Social Ads Budget	variabel

Vorgehensweise bei einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung

1. Einleitung

Eine Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung kann jeden Verein treffen, insbesondere wenn Inhalte wie Texte, Bilder, Musik oder Videos ohne Erlaubnis genutzt wurden. Eine solche Abmahnung sollte nicht ignoriert werden, da sie rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dieser Bericht erläutert die Schritte, die ein Verein im Falle einer Abmahnung unternehmen sollte.

2. Sofortmaßnahmen nach Erhalt der Abmahnung

1. Abmahnung sorgfältig prüfen

- Prüfen Sie das Schreiben auf Absender, Datum, geforderte Handlung und Fristen.
- Stellen Sie fest, welche Inhalte als urheberrechtlich geschützt beansprucht werden.
- Notieren Sie, welche Nutzungshandlungen (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung) dem Verein vorgeworfen werden.

2. Fristen beachten

- In der Regel muss innerhalb einer bestimmten Frist reagiert werden, oft 1–2 Wochen.
- Fristversäumnisse können zu gerichtlichen Schritten und höheren Kosten führen.

3. Keine voreiligen Zahlungen leisten

- Zahlen Sie nicht sofort die geforderte Summe, ohne die Forderung rechtlich prüfen zu lassen.
- Eine unbedachte Zahlung kann die Position des Vereins schwächen.

3. Rechtliche Beratung einholen

- Kontaktieren Sie umgehend einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt.
- Bringen Sie alle Unterlagen, z. B. die Abmahnung selbst, Kopien der betroffenen Inhalte, Screenshots, E-Mail-Korrespondenz, mit.
- Ein Anwalt kann prüfen, ob die Abmahnung berechtigt ist, ob die geforderte Unterlassungserklärung korrekt ist und ob die Höhe der Schadensersatzforderung angemessen ist.

4. Unterlassungserklärung prüfen

- Oft verlangt der Abmahner, dass der Verein eine Unterlassungserklärung abgibt.
- Diese sollte nicht ohne anwaltliche Prüfung unterschrieben werden, da sie langfristige rechtliche Verpflichtungen begründet.
- Änderungen oder Einschränkungen der Erklärung können notwendig sein, um die rechtliche und finanzielle Belastung zu minimieren.

5. Reaktionsmöglichkeiten

1. Bereitschaft zur Einigung zeigen

- Falls die Urheberrechtsverletzung nachweisbar ist, kann eine einvernehmliche Lösung (z. B. Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr) sinnvoll sein.

2. Rechtmäßigkeit prüfen

- Wenn der Verein überzeugt ist, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, kann die Abmahnung zurückgewiesen werden.
- Ein Anwalt kann eine rechtssichere Antwort formulieren.

3. Dokumentation

- Alle Schritte und die Korrespondenz sollten sorgfältig dokumentiert werden, für den Fall eines späteren gerichtlichen Verfahrens.

6. Präventive Maßnahmen für die Zukunft

- Schulung von Mitgliedern über Urheberrecht.
- Nutzung nur von frei lizenzierbaren Inhalten (z. B. Creative Commons).
- Erstellung eines internen Leitfadens für die Veröffentlichung von Inhalten.
- Regelmäßige Kontrolle von Social-Media-Kanälen, Website und Vereinsmaterialien auf mögliche Urheberrechtsverstöße.

7. Fazit

Eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung ist ernst zu nehmen. Schnelles und besonnenes Handeln kann hohe Kosten und gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Die wichtigste Handlung ist, professionelle rechtliche Beratung einzuholen und keine vorschnellen Zahlungen oder Erklärungen abzugeben. Gleichzeitig sollte der Verein seine internen Prozesse überprüfen, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Haftungsausschluss Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Verfasser bzw. Herausgeber keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Angaben. Jegliche Nutzung oder Anwendung der enthaltenen Informationen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung dieses Berichts entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Wie kommen wir als Verein an tolle Fotos für unseren „Social Media Auftritt“?

„Wir machen die Fasnet unvergesslich – Bild für Bild!“



Der Sinn und Zweck der "Fasnetsknipser" ist die leidenschaftliche und professionelle Dokumentation der schwäbisch alemannischen Fasnet in der Bodensee und Hegau-Region.

Initiator Rainer Koch und sein Team haben es sich zur Aufgabe gemacht, das immaterielle Kulturerbe der Fastnacht mit der Kamera festzuhalten und visuell zu bewahren.

Die Kernziele und der Nutzen ihrer Arbeit sind:

1. **Dokumentation und Bewahrung des Brauchtums:** Der Hauptzweck ist es, die lebendigen, aber flüchtigen Momente der Fasnet – die Umzüge, die kunstvollen Masken und Häser (Kostüme), die Rituale und die Emotionen der Narren und Zuschauer – für die Nachwelt festzuhalten.
2. **Kultureller Beitrag für Vereine und Zünfte:** Die Fotografien dienen als wichtiges Archivmaterial für die lokalen Narrenzünfte. Sie nutzen die Bilder für Chroniken, Websites, Social Media und Publikationen, um ihre eigene Geschichte und Aktivitäten darzustellen.
3. **Authentische Darstellung:** Die "Knipser" legen Wert auf authentische, ungestellte Aufnahmen, die die wahre Atmosphäre und den Geist der regionalen Fasnet widerspiegeln, fernab von gestellten Studiobildern.

4. Teilen der Freude und Tradition: Durch die Veröffentlichung der Bilder auf ihrer [Website](#), [Facebook](#) und [Instagram](#) teilen sie die Schönheit dieses regionalen Fests mit einer breiteren Öffentlichkeit, auch außerhalb der Fasnetszeit.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit: Sie schaffen Sichtbarkeit für die vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die in den Zünften geleistet wird, indem sie die Vielfalt und den Detailreichtum der Kostüme und Bräuche ins Rampenlicht rücken.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Sinn der "Fasnetsknipser" liegt darin, die Verbindung zwischen Tradition und Moderne herzustellen – indem sie ein altes, lebendiges Brauchtum mit den Mitteln der modernen Fotografie für die Zukunft konservieren.

Aber das sind unsere Regeln:

Fotos für Vereine – Nutzungshinweise der Fasnetsknipser

Wir freuen uns, unseren Vereinen die Verwendung unserer Fotos zu ermöglichen. Die Bilder dürfen sowohl auf Online-Plattformen (inklusive Social Media) als auch in Printmedien genutzt werden. Eine Auswahl unserer Aufnahmen finden Sie auf unserer Facebook-Seite

Nutzung der Fotos

Wasserzeichen: Das sichtbare Wasserzeichen auf unseren Fotos darf nicht entfernt oder bearbeitet werden. Es schützt das geistige Eigentum der Fotografen und kennzeichnet den Urheber.

Quellenangabe: Bitte geben Sie bei jeder Nutzung die Quelle an: „Foto: Fasnets Knipser“

Damit respektieren Sie das Urheberrecht und die Arbeit der Fotografen.

Fotos in voller Auflösung: Für die Verwendung auf Ihrer Website oder Social-Media-Kanälen können Sie uns direkt kontaktieren. Wir stellen die Bilder gerne kostenfrei in hoher Qualität zur Verfügung, um Vereine bei der Präsentation ihrer Aktivitäten zu unterstützen.

Freundliche Geste: Eine kleine Anerkennung, wie ein Vereins-Pin oder Anstecker, ist willkommen, aber keine Voraussetzung für die Nutzung unserer Fotos.

Wichtiger Hinweis zum Wasserzeichen: Das Entfernen des Wasserzeichens ohne ausdrückliche Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Bei Verstößen behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Ausnahmen:

- Der Fotograf hat das Entfernen ausdrücklich erlaubt.
- Das Foto wurde unter einer Lizenz veröffentlicht (z. B. Creative Commons), die dies zulässt.

Bitte prüfen Sie immer die Nutzungsbedingungen und kontaktieren Sie im Zweifel den Fotografen, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

Rechtlicher Hinweis: Laden Sie die Bilder nicht einfach von Facebook herunter, um das Wasserzeichen zu entfernen oder den Ausschnitt anzupassen. Auch „Ich wusste es nicht“ schützt nicht vor rechtlichen Konsequenzen.

Wenn Sie die Fotos korrekt lizenziert und in voller Auflösung benötigen, schreiben Sie uns direkt. So können Sie die Bilder sorgenfrei verwenden und gleichzeitig die Arbeit unserer Fotografen unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Freude beim Einsatz unserer Fotos für Ihre Vereinsaktivitäten!



Fotos und Text von
Fasnetsknipsern,
Nußdorf am Bodensee, wo
Überlingen am schönsten ist!